

Aktenzeichen: 1 ABR 4/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. Februar 1984
- 1 ABR 4/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 13. August 1981
Düsseldorf - 5 BV 104/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 25. November 1981
Düsseldorf - 12 (14) Ta BV 72/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung

Gesetz: BetrVG § 99; Lohnrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher vom 18. April 1980 § 2 Lohngruppe 3; Gehaltsrahmentarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in den Betrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher vom 18. April 1980 § 2 Gehaltsgruppe 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 4/82

12 (14) Ta BV 72/81 Düsseldorf

Verkündet am
14. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. Februar 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Dr. Münzer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. November 1981 - 12 (14) Ta BV 72/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

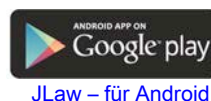
G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin befaßt sich mit der Ausführung von foto-technischen Arbeiten, insbesondere mit der Entwicklung von Filmen, der Herstellung von Abzügen und sonstigen Leistungen einschlägiger Art. Sie beschäftigt durchschnittlich 300 Arbeitnehmer. Antragsgegner ist der bei der Antragstellerin gebildete Betriebsrat.

Im Sommer 1980 trat die Antragstellerin der Union Deutscher Fotofinisher (UDFF) als einem für sie zuständigen Arbeitgeberverband bei. Die UDFF hat Tarifverträge mit der IG Chemie-Papier-Keramik abgeschlossen. Die Antragstellerin sagte ihrer Belegschaft die Übernahme dieser Tarifverträge zu. Dadurch wurde es



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erforderlich, die Arbeitnehmer der Antragstellerin erstmals in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppen des nunmehr maßgebenden Lohnrahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer (Lohn-RTV) bzw. Gehaltsrahmentarifvertrages für Angestellte (Gehalts-RTV), jeweils vom 18. April 1980, einzugruppieren.

Zwischen den Beteiligten bestehen Meinungsverschiedenheiten über die tarifgerechte Eingruppierung der im sogenannten "Versand" beschäftigten Arbeitnehmerinnen, und zwar insbesondere darüber, ob diese Arbeitnehmerinnen als Arbeiterinnen oder als Angestellte anzusehen sind und ob sie demgemäß in die Lohngruppe 3 des Lohn-RTV für gewerbliche Arbeitnehmer oder in die Gehaltsgruppe 2 des Gehalts-RTV für Angestellte gehören. Die tariflichen Merkmale dieser Vergütungsgruppen lauten:

a) Lohngruppe 3 Lohn-RTV:

"Arbeiten mit Hand oder Maschine, die Geschicklichkeit erfordern, ohne daß dabei körperliche Kräfte stärker eingesetzt werden müssen, oder Arbeiten mit Hand oder Maschine, die gewisse körperliche Kräfte oder Ausdauer erfordern (Einweisung von 4 Wochen)."

Dazu werden folgende "Tätigkeitsbeispiele" genannt:

"Schwierigere Ausfleckarbeiten

Hilfsarbeiten an Papierentwicklungsmaschinen

Kontrollieren und Bedienen von Entwicklungsmaschinen während der Einarbeitungszeit von 2 Monaten,

Raumpflege



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Küchenpersonal

Dia- und AS-Printen

Printen in der Lohngruppe 4
während der Einarbeitungszeit
von 2 Monaten

Auftragsfertigstellung in Kom-
bination mit Bildschnitt

Filmschnitt und Datenerfassung
Autopax u.ä.)

Endkontrolle

Schwierige Diarahmungsarbeiten
innerhalb Fach- und Serienher-
stellung

vollautomatisches Printen

Nachbestellungsprinten von Kas-
settenfilmen

Zuarbeiten von Nachbestellungs-
systemen, sofern die Printer-
fertige Vorbereitung in einer
Hand liegt (z. B. CRS u.ä.)."

b) Gehaltsgruppe 2 Gehalts-RTV:

"Angestellte, die Tätigkeiten ver-
richten, die der allgemeinen Auf-
sicht bedürfen und Kenntnisse und
Fertigkeiten benötigen, die durch
eine zweijährige Berufsausbildung
oder durch entsprechende dreijäh-
rige Berufserfahrung erworben
worden sind."

Folgende "Tätigkeitsbeispiele" sind
dazu angeführt:

"Bürogehilfe

Arbeiten an Listen, Konten
oder Karteien, auch unter
Verwendung von Geräten oder
Maschinen im kaufmännischen
oder technischen Bereich

Schreibarbeiten nach Auf-
zeichnungen

Bedienen umfangreicher Te-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Telefonanlagen (auf drei und
mehr Amtsleitungen)

Durchführen von Arbeiten in
der Arbeitsvorbereitung,
Chemie, Druckerei, Lager
oder anderen Bereichen

Anfertigen von technischen
Zeichnungen."

In den einschlägigen Manteltarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer und für Angestellte sind jeweils in § 7 Grundsätze für die Eingruppierung aufgestellt, wonach ein Arbeitnehmer, der während wenigstens 40 % seiner Zeit (Bezugszeitraum = 1 Abrechnungsmonat) Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe verrichtet, in diese eingruppiert wird und wonach in den tariflichen Tätigkeitsbeispielen nicht aufgeführte Arbeiten im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat vergleichbaren Tätigkeiten entsprechend einzugruppieren sind.

Die Versandabteilung der Antragstellerin ist mit 20 Arbeitnehmerinnen besetzt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Vor der Einführung von Bildschirmgeräten hatten die Arbeitnehmerinnen im Versand bestimmte Daten in Additionsmaschinen einzugeben. Derzeit stehen im Versand fünf Datensichtgeräte, in die bestimmte Daten einzugeben sind. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Codierung so zu vervollständigen, daß ausschließlich mit einem Lesestift abgefragt werden kann. Dies ist zur Zeit bereits teilweise möglich; jedoch sind nicht alle Fototaschen voll codiert, wenn sie im Versand ankommen. Deshalb ziehen es die Arbeitnehmerinnen vor, alle Daten von Hand einzugeben, weil der ständige Wechsel zwischen Eingabe mit Hand und Lesestift zeit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

raubend ist.

Im einzelnen vollzieht sich der Arbeitsablauf im Versand wie folgt:

Die auf einem Förderband in großen Plastikkörben aus der Orderzentrale hereinkommenden, in Fotobestellpapiertüten mit teilweiser Codierung gepackten fertigen Fotoarbeiten werden von mehreren Arbeitnehmerinnen grob nach Kundennummern vorsortiert. Dann werden die Fototüten in mit den Kundennummern versehene mittlere Behälter gepackt und kommen so sortiert an vier Arbeitsplätze mit Datensichtgeräten, in die jeweils eine Arbeitnehmerin die sich aus der Codierung bzw. der Aufschrift auf den Fototüten ergebenden Daten eintippt. Die Fototüten werden sodann hintereinander von einer gegenüber der Eintipperin sitzenden Arbeitnehmerin mit den aufgrund der Eingabe über den Computer automatisch ausgedruckten Preis- oder Rechnungsetiketten für den Endverbraucher versehen. Diese für vier von den fünf Datensichtgeräten als zweite Kraft eingesetzte Arbeitnehmerin muß darauf achten, daß die richtigen Rechnungsetiketten auf die richtigen Tüten für den richtigen Großkunden kommen. Sie füllt die etikettierten Fototüten in Behälter bis zu 36 Stück für ein und denselben Kunden. Der fünfte Datensichtgerätearbeitsplatz hat keine zweite Arbeitskraft, weil hier sofort nach der überwiegend mit Lesestift erfolgenden Eingabe automatisch auf die Fototüte das richtige Rechnungsetikett aufgeklebt wird und automatisch bis zu 36 Tüten mit Fotoarbeiten für denselben Kunden in einen so genormten Behälter kommen. Alle diese Behälter rollen auf einem Förderband an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Arbeitsplatz der Gruppenleiterin, deren Eingruppierung hier nicht in Frage steht. Sie arbeitet an einem Bildschirm mit Dialogmöglichkeit. Dort werden die Lieferscheine für die Kunden per EDV gefertigt. Auf einem weiteren Arbeitstisch füllen nun je nach Bedarf zwei bis drei Arbeitnehmerinnen die jeweils in einem Lieferschein zusammengefaßten und mit Etiketten versehenen Fototüten mit fertigen Fotoarbeiten in eine große Klarsichttasche, in der sich also bis zu 36 Einzelfototaschen sowie der Lieferschein befinden. Diese Arbeitnehmerinnen müssen darauf achten, daß der Inhalt der Klarsichttasche mit dem beizugebenden Lieferschein übereinstimmt. Von den 20 Arbeitnehmerinnen werden zwölf bevorzugt an den überwiegend von Hand bedienten vier Dateneingabegeräten eingesetzt, jedoch niemals länger als eine halbe Schicht. Die Arbeit an dem fünften Datensichtgerät, das sofort selbst etikettiert, wird gegenwärtig zur Einarbeitung kontinuierlich in einem Ein- bis Zwei-Wochenturnus von den Arbeitnehmerinnen wechselnd erledigt. Auch sonst arbeiten die Arbeitnehmerinnen im Versand wechselnd in den vier Bereichen Vorsortieren, Sichtgerät, Etikettieren und Einfüllen.

Die Antragstellerin hält die 20 Mitarbeiterinnen im Versand, darunter auch die hier von den Vorinstanzen am Verfahren beteiligte Arbeitnehmerin Ruth K , für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und beabsichtigt deshalb, sie in die Lohngruppe 3 des Lohn-RTV für gewerbliche Arbeitnehmer einzugruppieren. Sie hat den Antragsgegner um Zustimmung zu dieser Eingruppierung der Arbeitnehmerin K gebeten. Der Antragsgegner hat seine Zustimmung verweigert mit der Begründung, die in der Versandabteilung be-



schäftigten Arbeitnehmerinnen seien Angestellte und demgemäß in die Gehaltsgruppe 2 des Gehalts-RTV für Angestellte einzugruppieren.

Daraufhin hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet und beantragt,

die vom Antragsgegner verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin K in die Lohngruppe 3 des Lohnrahmentarifvertrages der Union Deutscher Fotofinisher zu ersetzen.

Der Antragsgegner hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin mit der Begründung zurückgewiesen, die Arbeitnehmerinnen in der Versandabteilung seien Angestellte und keine gewerblichen Arbeitnehmerinnen.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses, während die Antragstellerin Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.



B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin K in die Lohngruppe 3 Lohn-RTV ersetzt.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen durchgreifende Bedenken dagegen, daß die Vorinstanzen die Arbeitnehmerin K, deren zutreffende Eingruppierung zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner umstritten ist, am Verfahren beteiligt haben. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß in einem Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG, in dem es lediglich um die tarifgerechte Eingruppierung des Arbeitnehmers, also um die schlichte Anwendung des Tarifvertrages auf einen vorgegebenen Sachverhalt und damit um bloßen Normenvollzug geht, der einzugruppierende Arbeitnehmer nicht zu beteiligen ist, weil die Entscheidung im Zustimmungsersetzungsverfahren keine präjudizielle Wirkung für einen zwischen dem betreffenden Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber auszutragenden Eingruppierungsrechtsstreit entfaltet und der Arbeitnehmer deshalb vom Ausgang des Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht in seiner Rechtsstellung berührt wird (vgl. die auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Senatsbeschlüsse vom 22. März 1983 - 1 ABR 49/81 - und vom 31. Mai 1983 - 1 ABR 57/80 -). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Daß die Arbeitnehmerin K gleichwohl am vorliegenden Verfahren beteiligt worden ist, ist jedoch unschädlich. Abgesehen davon, daß die Rechtsbeschwerde diesen Verfahrensfehler nicht gerügt hat, ist auch nicht ersichtlich, daß die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen



könnte.

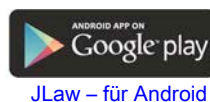
II. Der Antragsgegner hatte keinen gesetzlichen Grund, die von der Antragstellerin erbetene Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin K in die Lohngruppe 3 Lohn-RTV zu verweigern. Diese Eingruppierung verstößt nicht gegen eine tarifliche Vorschrift, so daß der hier allein in Betracht kommende Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG nicht gegeben ist.

Die Arbeitnehmerin K ist nicht - wie der Antragsgegner meint - in eine Gehaltsgruppe des Gehaltsrahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten einzugruppieren. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist sie keine Angestellte, sondern gewerbliche Arbeitnehmerin und fällt deshalb nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des Gehaltsrahmentarifvertrages.

Dieser Tarifvertrag definiert den Begriff des Angestellten nicht. Auch eine allgemeinverbindliche gesetzliche Definition des Angestelltenbegriffes fehlt. Auf den versicherungsrechtlichen Angestelltenbegriff verweist der Gehaltsrahmentarifvertrag nicht. In solchen Fällen ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Zuordnung eines Arbeitnehmers zur Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter in erster Linie darauf abzustellen, wie seine Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung, d. h. nach der Anschauung der im konkreten Fall beteiligten Berufskreise bewertet wird. Ein entscheidendes Anzeichen für eine be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stehende Verkehrsanschauung ist die Bewertung der Tätigkeit in einschlägigen Tarifverträgen als Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit (BAG 35, 239 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB; Senatsbeschuß vom 2. August 1983 - 1 ABR 34/81 -, zu B II 1 der Gründe, nicht veröffentlicht).

Von diesen Grundsätzen ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat zutreffend ausgeführt, daß weder die Art der Entlohnung noch die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherung noch seine Vorbildung oder eventuell früher von ihm ausgeübte Tätigkeiten für seine Zuordnung zur Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter entscheidend sind, sondern daß es darauf ankommt, wie die Art seiner Tätigkeit von der Verkehrsanschauung beurteilt wird. Es hat weiter zutreffend angenommen, daß nach der Verkehrsanschauung die Ausübung kaufmännischer oder büromäßiger Tätigkeit einen Arbeitnehmer zum Angestellten macht, selbst wenn die Arbeiten einfacher Art sind. Auch dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der herrschenden Auffassung im Schrifttum (vgl. BAG 35, 239, 248 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB; Zöllner, Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1983, § 5 II 3 = S. 57; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 5. Aufl. 1983, § 13 II 1 = S. 50 mit weiteren Nachweisen; kritisch dazu aus rechtspolitischer Sicht Farthmann, Festschrift für Hilger/Stumpf, S. 177, 192 ff.).

Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde übt die Arbeitnehmerin K eine solche typische büromäßige Tätigkeit nicht aus. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht



ihre Tätigkeit ebenso wie die der übrigen Arbeitnehmerinnen im Versand darin, daß sie sortiert, vorhandene Codenummern weitergibt, ohne daß das sich dann ergebende Resultat (Etikett) inhaltlich beeinflusst werden kann, und die etikettierten Fototüten in die Klarsichttaschen einfüllt. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeit nicht als nach der Verkehrsanschauung typische büromäßige Tätigkeit wertet, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine dahingehende Verkehrsanschauung, daß die Arbeit an Bildschirmgeräten immer eine typische büromäßige Tätigkeit darstelle, wobei darüber hinaus noch die Bildschirmtätigkeit ohne Rücksicht auf ihren Umfang der Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers stets das Gepräge geben soll, wie die Rechtsbeschwerde meint, besteht nicht. Entscheidend ist vielmehr die Art der an einem solchen Gerät zu verrichtenden Tätigkeit (vgl. den oben bereits genannten Beschluß des Senats vom 2. August 1983 - 1 ABR 34/81 -, zu B II 2 der Gründe). Unter kaufmännischer oder büromäßiger Tätigkeit wird der Ein- oder Verkauf, Lesen, Schreiben, Rechnen usw. verstanden (vgl. Schaub, aaO, mit weiteren Nachweisen). Damit ist die von der Arbeitnehmerin K im Versand der Antragstellerin auszuübende Tätigkeit, wie sie vom Landesarbeitsgericht im einzelnen festgestellt worden ist, nicht vergleichbar.

Dem entspricht auch die Bewertung in den einschlägigen Tarifverträgen. Im Gehaltsrahmentarifvertrag sind der Gehaltsgruppe 2, in die nach der Vorstellung des Antragsgegners die Arbeitnehmerin K einzugruppieren ist, allgemein Angestellte zugeordnet, die "Kenntnisse und Fertigkeiten benötigen, die durch eine zwei-



jährige Berufsausbildung oder durch entsprechende dreijährige Berufserfahrung erworben worden sind". Diese allgemeinen Merkmale sind im Versand, wo die Tätigkeiten der Arbeitnehmerinnen bewußt gewechselt werden, selbst an dem Arbeitsplatz nicht Voraussetzung, der die höchste Fähigkeit und größte Konzentration erfordert, nämlich an dem Arbeitsplatz, an dem die auf den Fototüten erscheinenden Codenummern eingetippt werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts benötigen die Arbeitnehmerinnen etwa vier Wochen, bis sie eine vertretbare Geschwindigkeit bei der Codeeingabe erreichen; auch ein höheres Alter der Arbeitnehmerinnen bietet danach keine Gewähr für eine durch größere Erfahrung qualitativ oder quantitativ bessere Arbeitsleistung beim Eingeben der Codierungsziffern, so daß auch eine Steigerung der Vergütung aufgrund des Lebensalters nicht gerechtfertigt wäre, wie es der Gehaltsrahmentarifvertrag für die Gehälter der kaufmännischen Angestellten vorsieht.

Nach alledem ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Einordnung der Tätigkeit der Arbeitnehmerin K das Vorliegen der Merkmale "Arbeiten an Listen, Konten oder Karteien, auch unter Verwendung von Geräten oder Maschinen im kaufmännischen Bereich" im Sinne der Gehaltsgruppe 2 des Gehalts-RTV verneint. Nach dem festgestellten Sachverhalt fehlt es insoweit gerade an dem entscheidenden Merkmal "im kaufmännischen Bereich".

2. Da die Tätigkeit der Arbeitnehmerin K im Versand mithin nicht Angestelltentätigkeit, sondern Arbeitertätigkeit ist, kommt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für sie nur eine Lohngruppe des Lohn-RTV in Frage. Ihre von der Antragstellerin beabsichtigte Eingruppierung in die Lohngruppe 3 Lohn-RTV ist zutreffend. In diese Lohngruppe sind Arbeitnehmerinnen einzugruppieren, die Arbeiten mit Hand oder Maschine ausführen, die Geschicklichkeit erfordern, ohne daß dabei körperliche Kräfte stärker eingesetzt werden müssen, oder die Arbeiten mit Hand oder Maschine ausführen, die gewisse körperliche Kräfte oder Ausdauer erfordern mit einer Einweisungszeit von vier Wochen. Bei den tariflichen Tätigkeitsbeispielen zur Lohngruppe 3 sind Arbeiten im Versand nicht ausdrücklich erwähnt. Gemäß § 7 Nr. 11 des einschlägigen Manteltarifvertrages sind in den Tätigkeitsbeispielen nicht aufgeführte Arbeiten vergleichbaren Arbeiten entsprechend einzugruppieren. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht gerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die Arbeiten im Versand den in der Lohngruppe 3 beispielhaft aufgeführten "Zuarbeiten von Nachbestellungssystemen" sowie den Tätigkeiten "Filmschnitt und Datenerfassung (Autopax u.ä.)" hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen vergleichbar. Die Arbeitnehmerinnen im Nachbestellungsbereich haben danach ebenso auf die richtige Codierung, den richtigen Filmschnitt und das korrekte Wiedereintüten bei den Fotoarbeiten zu achten, wie die Arbeitnehmerinnen im Versand dies bei der Dateneingabe, der Etikettierung und dem Einfüllen in die Klarsichttaschen tun müssen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Janzen

Dr. Münzer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)